

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 145 (1978)

Artikel: I. Aus der Arbeit der Schulsynode im Jahre 1978
Autor: Meyer, Helmut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Aus der Arbeit der Schulsynode im Jahre 1978

Bericht des Synodalpräsidenten

1. Vorbemerkung

In den nachstehenden Ausführungen soll dem Leser ein Überblick über jene Geschäfte der Schulsynode geboten werden, die nach meiner Auffassung von grösserer Bedeutung sind und allgemeines Interesse beanspruchen können. Weitere Informationen über die Tätigkeit der Synode und ihrer einzelnen Organe können den Protokollen der Kapitalspräsidentenkonferenz, der Versammlung der Prosynode, der Synodalversammlung und der Referenten- und Abgeordnetenkonferenzen entnommen werden.

Im Verlauf des letzten Jahres sind wir dazu übergegangen, zur Wahrung der Aktualität die Protokolle der genannten Versammlungen nicht mehr im Jahresbericht, sondern im monatlich erscheinenden Schulblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen. Im Jahresbericht werden jedoch weiterhin die anlässlich dieser Versammlungen getroffenen Beschlüsse wiedergegeben.

2. Synodalversammlung und Kapitelversammlungen

2.1 Synodalversammlung 1978

Die Synodalversammlung fand am 18. September 1978 in der Kirche von Horgen statt. Im Mittelpunkt stand das Referat von Professor Gerhard Heese «Zu aktuellen Fragen der Sonderpädagogik», das im Wortlaut unter Ziffer IV wiedergegeben ist. Nach einem historischen Rückblick auf die Geschichte der Sonderpädagogik entwickelte der Referent ein differenziertes Modell jener Faktoren, die allein oder zusammen zum komplexen Phänomen «Behinderung der Bildungsamkeit» führen. Anschliessend daran befasste sich der Vortragende mit den Möglichkeiten, die Bildungschancen der Behinderten, insbesondere auch der Mehrfachbehinderten, zu verbessern. Die Versammelten erhielten so Einblick in einen Bereich des Bildungswesens, vor welchem viele von uns eine gewisse Scheu empfinden, der uns aber als Bürger eines Sozialstaates ein besonderes Anliegen sein muss. Mit Werken von Mozart, Corelli, Bach und Johann Gottfried Walther umrahmten Jakob Wittwer, Robert Häuser, Peter Zürcher und Walter Schreiber den Anlass mit viel Können in passender Weise. Jakob Wittwer dirigierte auch an Stelle des erkrankten Synodaldirigenten Peter Scheuch Eröffnungs- und Schlussgesang. Musik und Gesang gehören zur Synode; ohne sie verlöre der Anlass viel von seinem festlich-gemeinschaftlichen Charakter. Die Anträge der Prosynode auf eine versuchsweise Neugestaltung des Examens sowie die Wiedereinführung des Weiterbildungsurlaubes für die Mittelschullehrer (für die Volksschullehrer war ein solcher bereits 1974 beantragt worden) wurden mit grossem Mehr angenommen. Erziehungsdirektor und Synodalpräsident äusserten sich zu aktuellen Schulfragen, wobei Regierungsrat Dr. Gilgen die kühne Prognose wagte, die nächste Synodalversammlung würde die letzte sein, weil danach die Synodalreform in Kraft treten würde (vgl. Seite 38). Vermutlich wird sich diese Prophezeiung nicht erfüllen, doch befindet sich der

Erziehungsdirektor mit seinem Fehltyp in guter Gesellschaft, wurde doch das baldige Ende der heutigen Synodalordnung auch schon von verschiedenen Synodalpräsidenten verkündigt. Indes beweist die Synodalversammlung ungeachtet ihres Alters offenbar eine ungebrochene Lebens- und Anziehungskraft, wozu auch das anschliessende Bankett und das Exkursionsprogramm beitragen dürften. Bei der Durchführung der diesjährigen Synodalversammlung haben der Kapitelsvorstand Horgen und der Lehrerkonvent Horgen, insbesondere die Kollegen Hans Ulrich Traber und Ernst Jörg, ausserordentlich grosse und sorgfältige Arbeit geleistet. Ihnen sei auch an dieser Stelle herzlich dafür gedankt.

2.2 *Kapitelsversammlungen* (vgl. Jahresbericht 1977, Seiten 4f.)

Ein Blick auf die «Tabellarische Zusammenstellung über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1978» (siehe Seiten 15ff.) zeigt, dass die Kapitelsvorstände sich wie immer bemühten, den Kapitularen ein abwechslungsreiches, vielseitiges Programm vorzulegen. Aber auch die nach aussen weniger sichtbaren und zum Teil lästigen Aufgaben wurden, soweit wir sehen, im allgemeinen vorbildlich erledigt. Leider ernten die Vorstände für ihre nebenamtliche und nur symbolisch entschädigte Arbeit nicht nur Lob, sondern da und dort auch offene oder versteckte Kritik, verhohlene oder unverhohlene Missachtung, hämisches Belächeln und was der Freundlichkeiten unter Berufskollegen mehr sind. Manch einer sieht in der Institution «Kapitel» offenbar eine Zwangsanstalt, in den Kapitelsvorständen Karrieristen, die sich zum Werkzeug einer bösen Obrigkeit erniedrigen liessen und ihn für sein unentschuldigtes Fernbleiben mit Bussen drangsalierten. Andere rümpfen die Nase über den angeblichen Dilettantismus, der in den Kapitelsveranstaltungen zum Ausdruck komme. Wieder andere halten die Einrichtung für antiquiert, überholt und überflüssig.

In der Einstellung zum Kapitel zeigt sich, bewusst oder unbewusst, das Rollenverständnis des Lehrers gegenüber dem Staat. Die Kapitels- und Synodalorganisation geht von der Voraussetzung aus, jeder Lehrer sei willens und fähig, in der Gemeinschaft sich weiterzubilden und zu pädagogischen Fragen Stellung zu beziehen. In den Kapiteln und in der Synode kommt die korporative Selbständigkeit der Lehrerschaft gegenüber den politischen Behörden zum Ausdruck, hier übt sie ihr Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs- und Mitspracherecht aus. Wer diese Einrichtung ablehnt oder geringschätzt, ohne etwas Besseres vorzuschlagen, der macht sich, ob er will oder nicht, zum Befürworter einer Schulorganisation, in welcher der Lehrer die Rolle eines reinen Befehlsempfängers ausübt. In einem solchen System würden Lehrmittel und Lehrpläne zweifellos nicht mehr begutachtet werden; sie würden vielmehr von Ministerialbürokraten verordnet. Die obligatorische Weiterbildung läge dann nicht mehr in den Händen der Kollegen im Kapitelsvorstand, den man wählt und in den man sich wählen lassen kann, sondern wären vollamtlichen Andragogen (ein schönes Fremdwort für Erwachsenenbildner) übertragen. Sie würde vermutlich auch mehr als vier Kapitelshalbtage im Jahr umfassen, dafür aber hauptsächlich in den Ferien stattfinden. Auch die Strafen für unentschuldigtes Fernbleiben könnten möglicherweise um einiges härter sein als heute. Damit sei keineswegs behauptet, die heutige Kapitels- und Synodalorganisation sei ideal. Der Synodalvorstand hat sich vielmehr, wie aus den früheren Jahresberichten und aus unseren Ausführungen auf Seite 6 hervorgeht, seit Jahren für eine Reform von Kapitel und Synode eingesetzt. Reform heisst aber nicht Aufhebung, sondern Verbesserung. Eine solche Reform muss jedoch von den zuständigen politischen Instanzen und zuletzt vom Volk gutgeheissen werden. Ob dies geschehen wird oder ob nicht eines Tages die Mitbestimmungs- und Mitspracherechte der Lehrer schlicht abgeschafft werden, das hängt vom Ansehen ab,

das die Lehrerschaft mit ihren korporativen Einrichtungen in der Öffentlichkeit genießt. Für dieses Ansehen ist wiederum jeder einzelne Kollege mit seinem persönlichen Verhalten verantwortlich.

In diesem Zusammenhang scheint es uns notwendig, wieder einmal auf die Bestimmungen des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode (RSS) über den Kapitelsbesuch hinzuweisen. Nach § 8, Abs. 3, kann die Abwesenheit von der Kapitelsversammlung nur mit Gründen entschuldigt werden, «die dem betreffenden Lehrer auch erlauben würden, am Tag der Kapitelsversammlung den Unterricht einzustellen». Es muss sich demzufolge um Anlässe handeln, zu deren Besuch der Kapitular von der Schulpflege üblicherweise dispensiert würde und deren Zeitpunkt von ihm überhaupt nicht oder nur auf relativ lange Frist festgesetzt werden kann. Der Kapitular hat nicht das Recht, Unternehmungen, die er ebenso gut zu einem anderen Zeitpunkt durchführen könnte, auf den Kapitelssamstag zu verlegen und der Kapitelsversammlung fernzubleiben. Weiter ist zu beachten, dass nach § 8, Abs. 3, für die Abwesenheit von den Kapitelsversammlungen die für die Einstellung des Unterrichts durch den Lehrer geltende Regelung anzuwenden ist. § 80, Abs. 2, der Verordnung betreffend das Volksschulwesen bestimmt jedoch, dass der Lehrer für die Einstellung des Unterrichts *vorher* die Erlaubnis der Gemeindeschulpflege bzw. des Präsidenten einzuholen habe. Daraus geht hervor, dass analog dazu für eine voraussehbare Absenz von der Kapitelsversammlung beim Kapitelsvorstand *vorher* um eine Dispensation nachgesucht werden muss. Umgekehrt ist der Kapitelsvorstand verpflichtet, beim Vorliegen nach § 8 RSS triftiger Gründe dem Dispensationsgesuch zu entsprechen.

Der Synodalvorstand hat gelegentlich das zweifelhafte Vergnügen, sich mit Rekursen gegen Bussenverfügungen zu beschäftigen. Solche Rekurse nützen letztlich niemandem, denn die dafür von allen Beteiligten aufgewendete Arbeit und der damit verbundene Ärger übersteigen meist den Streitwert bei weitem. Der Synodalvorstand möchte daher allen Kolleginnen und Kollegen nahelegen, falls sie einmal aus irgendeinem Grund der Kapitelsversammlung fernbleiben müssen, sich in Zweifelsfällen rechtzeitig mit dem Kapitelsvorstand in Verbindung zu setzen und die Tauglichkeit ihrer Entschuldigungsgründe abzuklären. Nebenbei sei daran erinnert, dass wir dasselbe von unseren Schülern auch erwarten! — Gelegentlich macht sich in Lehrerkreisen ein gewisser Unmut darüber breit, dass man bei unentschuldigtem Fernbleiben von den eigenen Kollegen, nämlich dem Kapitelsvorstand, gebüßt werde. Dazu ist zu bemerken, dass der Kapitelstag ein vom Staat bezahlter Arbeitstag ist, dessen Gestaltung der Staat der Lehrerschaft überlässt. Dieser wäre infolgedessen auch berechtigt, den unentschuldig Abwesenden die Auszahlung eines Taglohnes, der übrigens die Höhe der Kapitelsbussen beträchtlich übersteigt, zu verweigern. Es ist ein Zeichen des Vertrauens des Gesetzgebers in die Lehrerschaft, dass er es dieser überlässt, die Säumigen selbst zu büßen und die Bussengelder der Kapitelskasse, nicht der Staatskasse, zuzuführen. Dieses Vertrauen sollte nicht allzu sehr auf die Probe gestellt werden. Das heutige Bussensystem ist für die Lehrerschaft sicher angenehmer zu ertragen als ein Bündel staatlicher Sanktionsmittel.

Zahlreiche Kapitelspräsidenten, -vizepräsidenten und -aktuare sind auf Ende des vergangenen Jahres teils nach vier, teils nach zwei Jahren Amtszeit zurückgetreten. Ich möchte ihnen allen ganz herzlich danken für das, was sie in der Erfüllung ihrer Aufgabe geleistet haben. Ich hoffe, dass sie mit dem Eindruck scheiden, die Mühe habe sich letzten Endes gelohnt. Ganz besonders danke ich für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Synodalvorstand. Ich begrüße die neuen Mitglieder in den Kapitelsvorständen und wünsche ihnen in ihrer Tätigkeit viel Erfolg.

3. Unterrichtswesen im allgemeinen

3.1 Organisationsgesetz für das gesamte Unterrichtswesen (OGU; vgl. Jahresbericht 1977, Seiten 5ff.)

Wie erinnerlich sein dürfte, wich der vom Regierungsrat Ende 1977 gutgeheissene Gesetzesentwurf in wesentlichen Punkten von den Auffassungen der Schulsynode ab. Insbesondere kritisierte der Synodalvorstand, unterstützt von den Kapitelsvorständen, die Aufspaltung der Synode in Teilbereiche (Universität, Mittelschule, Volksschule), die damit verbundene Erschwerung der Willenskundgebungen zu den das gesamte Schulwesen betreffenden Fragen, die unklare Formulierung der Kompetenzen der Synode sowie das Wahlverfahren und die Zahl der Erziehungsräte.

Die kantonsrätliche Kommission gab dem Vorstand in verdankenswerter Weise Gelegenheit, seine Auffassung ihr vorzutragen. Es scheint, dass die Kommission in der Folge unserem Standpunkt teilweise Rechnung zu tragen versuchte. Auch in einem weiteren Gespräch mit dem Erziehungsdirektor erfolgte eine gewisse Annäherung der Auffassungen. Es zeichnete sich so im Verlaufe des Jahres die Möglichkeit ab, im Rahmen des OGU zu einer alle Beteiligten einigermaßen befriedigenden Neuorganisation der Schulsynode zu gelangen. Andererseits zeigten sich aber neue, mit der Synodalorganisation nur in indirektem Zusammenhang stehende Probleme. Die Erwartungen der Öffentlichkeit, vor allem der Parteien, gegenüber einem neuen Unterrichtsgesetz sind offenbar recht hoch und recht verschieden. So wurde beispielsweise einerseits die Aufnahme bildungspolitischer Grundsätze, andererseits der Einbezug der Berufsbildung gefordert. Besondere Schwierigkeiten bereitete der Einbezug der Universität. Auf Grund einer parlamentarischen Initiative hatte nämlich parallel zur «OGU-Kommission» eine andere kantonsrätliche Kommission einen Entwurf zu einem neuen Universitätsgesetz (formal eine Teilrevision des Unterrichtsgesetzes von 1859) ausgearbeitet. Dieser sieht im Gegensatz zur OGU-Vorlage, aber in Übereinstimmung mit dem vom Kantonsrat 1976 zurückgewiesenen Entwurf zu einem Universitätsgesetz vor, die Universität inskünftig nicht mehr dem Erziehungsrat zu unterstellen. Ebenso ist in diesem Jahr eine in Form der allgemeinen Anregung gehaltene Volksinitiative für ein neues Universitätsgesetz eingereicht und für gültig erklärt worden. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat nun beschlossen, die OGU-Vorlage zurückzuziehen und zunächst die «Universitätsfrage» zu erledigen. Erst wenn diese in irgendeiner Weise gelöst ist — was nicht vor 1980 der Fall sein dürfte —, soll ein neuer OGU-Entwurf dem Kantonsrat vorgelegt werden. Die ganze im Rahmen der Synode während der letzten acht Jahre geleistete Arbeit für eine Synodalreform ist somit durch die Uneinigkeit der Politiker vorläufig zunichte gemacht worden. Immerhin wird der Synodalvorstand zu den Vorstössen zu einem neuen Universitätsgesetz Stellung nehmen können.

Der Synodalvorstand bedauert diese erneute Verzögerung der mit dem OGU-Entwurf verbundenen Synodalreform ausserordentlich. Er ist nach wie vor der Meinung, dass eine Reform der Synodalorganisation entsprechend der Begutachtung von 1973 notwendig und dringlich sei. Die Gründe sind zu oft schon genannt worden, als dass sie hier noch einmal aufgezählt werden müssten. Andererseits muss das Schicksal des OGU-Entwurfs auch nach einer allfälligen Lösung der «Universitätsfrage» als durchaus unsicher betrachtet werden. Es wird daher zu prüfen sein, ob nicht die Synodalreform durch eine Teilrevision des Unterrichtsgesetzes oder ein besonderes Gesetz über die Organisation der Schulsynode eher und schneller realisiert werden könnte.

Providentia Dei et confusione hominum schola nostra regitur!

3.2 Ferientermine (vgl. Jahresbericht 1977, Seiten 7f.)

Nach nicht ganz leichten, aber freundlichen Verhandlungen, an denen sich auch der Synodalvorstand beteiligte, entschloss sich die Zentralschulpflege der Stadt Zürich, die Feriendaten auf Grund der neuen DIN-Normen für die Wochen-zählung für die nächsten zehn Jahre festzusetzen. In der Stadt Zürich wird das zweite Quartal des Schuljahres nun immer acht Wochen, das erste in der Mehrzahl der Fälle elf, nur noch vereinzelt zwölf Wochen umfassen. Das vom Synodalvorstand angestrebte Ziel einer maximalen Quartalsdauer von elf Wochen ist damit teilweise erreicht worden. Die Autonomie der Gemeinden im Bereich der Ferienfestlegung bleibt selbstverständlich gewahrt. Es ist jedoch bekannt, dass sich die Agglomerationsgemeinden und die Stadtzürcher Mittelschulen im allgemeinen der Stadt Zürich anschliessen pflegen.

3.3 Drogenprobleme

Auf Grund von verschiedenen Vorstössen, insbesondere der Stadt Zürich, beantragte das Pestalozzianum, zur Information der Lehrer eine Dokumentationsstelle, eine neue Informationsschrift sowie Unterrichtshilfen zu schaffen. In einer Eingabe an den Erziehungsrat unterstützte der Synodalvorstand diese Anträge, wies aber darauf hin, dass dann konsequenterweise auch klare Vorstellungen über die Verwendung dieser Hilfsmittel entwickelt werden müssten. Man dürfe den Lehrer nicht mit solchen Angeboten überhäufen, ohne mit ihm abzusprechen, was man nun von ihm erwarte. Vor allem müsse klargestellt werden, ob man einen obligatorischen drogenprophylaktischen Unterricht — wobei die Möglichkeiten der Schule wohl immer beschränkt sein werden — anstrebe oder ob ein solcher nur von besonders befähigten und geschulten Lehrern und/oder nur in besonderen Situationen erteilt werden sollte. Bei Abfassung dieser Zeilen steht der Beschluss des Erziehungsrates noch aus.

4. Volksschule im allgemeinen

Übertrittsordnung

Seit einigen Jahren überprüft eine erziehungsrätliche Kommission das bestehende Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Oberstufe der Volksschule. Ihrem Arbeitsauftrag zufolge hat sie nicht grundsätzliche Änderungen, sondern nur kurzfristige Massnahmen vorzuschlagen. Das heute in der überwiegenden Zahl der Gemeinden angewendete Übertrittsverfahren mit teilweise prüfungsfreiem Übertritt steht in diesem Rahmen nicht zur Debatte. Zu Diskussionen Anlass gibt dagegen das Problem des Übertritts von der Realschule in die Sekundarschule. Die Kommission dürfte im Laufe dieses Jahres ihre Arbeiten abschliessen. Das Ergebnis wird von den Kapiteln begutachtet werden müssen.

Ungeachtet dieser Sachlage ist der Synodalvorstand der Auffassung, dass die Diskussion über die grundsätzlichen Fragen des Übertritts in die Oberstufe der Volksschule nicht abbrechen dürfe, und zwar deshalb, weil einerseits dieser Übertritt im Leben des Schülers einen ausserordentlich wichtigen Schritt bedeutet, andererseits ein optimales Selektionsverfahren noch nirgends entwickelt worden ist. Das allgemeine Unbehagen führt ja denn auch immer wieder zur Forderung nach grösserer Durchlässigkeit und ist einer der Gründe für die Einrichtung abteilungsübergreifender Schulversuche gewesen. Das teilweise prüfungsfreie Übertrittsverfahren hat neben den unbestreitbaren Vorzügen auch Nachteile. Die Ansichten der Mittelstufenlehrer über die Voraussetzungen, die ein Schüler für den prüfungsfreien Übertritt in die Sekundarschule erfüllen müsse, sind nicht überall gleich. Ebenso sind der Schwierigkeitsgrad und die angewandte Bewertungsmethode bei den

Übertrittsprüfungen nach Meinung vieler offenbar regional verschieden. Beides trägt möglicherweise dazu bei, dass die Zuteilungsquoten zur Real- und zur Sekundarschule zwischen den einzelnen Gemeinden recht stark differieren. Der Synodalvorstand hoffte, mit einem Schreiben an die Übertrittskommission diese seines Erachtens notwendige Diskussion in Gang zu bringen im vollen Bewusstsein, dass eine baldige Änderung der bestehenden Praxis nicht zu erwarten ist und dass vor der Inangriffnahme grundlegender Änderungen das Ergebnis der abteilungsübergreifenden Versuche abgewartet werden muss.

5. Volksschule: Unter- und Mittelstufe

5.1 Schulversuche im Bereich der Unterstufe

Die Einschulung des Kindes und seine ersten Schuljahre sind für seine spätere Entwicklung von grosser Bedeutung. Aus diesem Grunde möchte die Pädagogische Abteilung der Erziehungsdirektion eine Reihe von Untersuchungen und Forschungen auf dieser Stufe durchführen. Der Synodalvorstand unterstützt diese Absicht grundsätzlich. Er trat jedoch dafür ein, dass diese Versuche in enger Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft durchgeführt werden sollten und dass Sorge dafür getragen werden müsse, dass die Versuchsergebnisse dereinst in die Aus- und Fortbildung der Lehrer einflössen. Eine Versuchstätigkeit *l'art pour l'art*, allenfalls als Grundlage für eine Habilitationsschrift, ist im Rahmen des öffentlichen Schulwesens wenig sinnvoll und muss rein wissenschaftlichen Institutionen vorbehalten bleiben. Andererseits darf man nicht von jedem Versuch und jeder Erhebung Resultate erwarten, die zu unmittelbaren Veränderungen im Schulwesen führen. Dieser Problematik sind sich auch die verantwortlichen Stellen in der Pädagogischen Abteilung wohl bewusst. Erfreulicherweise ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen dieser Abteilung, dem Synodalvorstand und den weiteren interessierten Kreisen eingeleitet worden.

5.2 Nichtpromotion von Erstklässlern

Die Stadt Zürich ersetzte im Rahmen eines Versuches die Promotionsprüfung für Schüler, deren Zeugnis am Ende der ersten Primarklasse nicht genügte, durch eine provisorische Beförderung auf ein Quartal. Der Synodalvorstand unterstützte den Antrag, dieses Verfahren im ganzen Kanton einzuführen.

5.3 Französischunterricht auf der Mittelstufe (vgl. Jahresbericht 1977, Seiten 8f.)

Im Jahresbericht 1977 wurde auf die grundsätzlichen Probleme hingewiesen. Im vergangenen Jahr wurden Arbeitsgruppen für den Einbau des Französischunterrichts (FU) in den Lehrplan der Mittelstufe, die Ausarbeitung eines neuen Lehrmittels sowie die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte gebildet. Ihre Arbeit wird durch einen FU-Planungsstab koordiniert. Von der «Arbeitsgruppe Lehrplan» liegt nun ein erster Entwurf vor. Gleichzeitig erarbeitete ein von der EDK-Ostschweiz eingesetzter Koordinator eine Synopse der bestehenden Mittelstufenlehrpläne und unterbreitete Vorschläge für den Einbau des FU in den verschiedenen Kantonen. Zu diesen Vorschlägen sowie zum Entwurf der «Arbeitsgruppe Lehrplan» hat nun der Synodalvorstand im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Um zu einer möglichst repräsentativen Antwort zu gelangen, hat er die Kapitelsvorstände zur Ausarbeitung seiner Stellungnahme beigezogen. Das Vernehmlassungsverfahren wird im Frühjahr 1979 abgeschlossen.

Es muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass es sich dabei noch nicht um die gesetzlich vorgeschriebene Begutachtung durch die Schulkapitel handelt. Es geht nicht darum, ob man den FU auf der Mittelstufe wolle, sondern darum, wie im

Falle einer Einführung der FU in den Lehrplan eingebaut werden könnte. Der Synodalvorstand möchte klarstellen, dass er mit seiner Eingabe im Rahmen der jetzigen Vernehmlassung zur Grundsatzfrage definitiv weder Stellung nehmen will noch Stellung nehmen kann. Die Frage, ob die Lehrerschaft den FU auf der Mittelstufe einführen wolle, muss im Rahmen einer Begutachtung durch die Schulkapitel beantwortet werden, und zwar dann, wenn klare Konzepte nicht nur für den Lehrplan, sondern auch für die Aus- und Fortbildung der Lehrer, sowie das in Ausarbeitung befindliche «Basislehrmittel» vorliegen.

6. Volksschule: Oberstufe

6.1 «Keep Smiling»

Dieses Lehrmittel für den Englischunterricht an der 3. Klasse der Sekundarschule war an den Kapitelsversammlungen zwischen Januar und März zu begutachten. Die Abgeordnetenkonferenz tagte am 22. März; das Protokoll erschien im Schulblatt 7/8, 1978, Seiten 320ff., während eine Zusammenfassung in diesem Bericht auf Seite 45 zu finden ist. Obwohl nur relativ wenige Lehrer mit diesem Buch unterrichten, gingen aus den Kapiteln 29 verschiedene Anträge ein, was zeigt, dass die Begutachtung zumindest unter einem Teil der Lehrer eine lebhafte Diskussion auslöste. Im Gutachten der Abgeordnetenkonferenz wurde festgehalten, dass das Werk positive und negative Seiten aufweise und dass es nicht definitiv-obligatorisch erklärt werden sollte. Der Erziehungsrat folgte diesem Antrag.

6.2 Lehrplan und Stundentafel Realschule

Gleichzeitig mit «Keep Smiling» war die Vorlage für einen neuen Lehrplan und eine neue Stundentafel an der Realschule zu begutachten. Das Protokoll der Abgeordnetenkonferenz vom 22. März erschien im Schulblatt 7/8, 1978, Seiten 328ff.; eine Zusammenfassung davon befindet sich in diesem Bericht auf Seiten 50f. Die Vorlage wurde zurückgewiesen. Gleichzeitig wurden Grundsätze formuliert, die bei der Ausarbeitung einer neuen Stundentafel berücksichtigt werden sollten. Der Erziehungsrat hat zur Rückweisung noch nicht Stellung genommen, doch finden zurzeit Verhandlungen zwischen der Reallehrerschaft und der Erziehungsdirektion statt.

6.3 10. Schuljahr

Der Synodalvorstand verfolgt das Projekt eines berufsorientierten fakultativen 10. Schuljahres für berufsunentschlossene Schüler mit Interesse. Die vorberatende Kommission sieht einen Lehrplan vor, in welchem Allgemeinbildung und Berufseinführung in verschiedenen Bereiche kombiniert werden sollen. Nach Auffassung des Synodalvorstandes ist — abgesehen von den finanziellen Fragen — besonderes Augenmerk der Aufnahmeproblematik, dem Anschluss an die Berufsschulen und den möglichen Auswirkungen auf den Lehrstellenmarkt (Bevorzugung von Absolventen des 10. Schuljahres?) zu schenken. Die Kommission wird ihre Arbeit dieses Jahr abschliessen.

6.4 Abteilungsübergreifender Schulversuch (AVO) Glattfelden

In Glattfelden wird ab Frühjahr 1979 ein abteilungsübergreifender Versuch beginnen. Entsprechend der geringen Grösse dieser Oberstufengemeinde hält er sich in bescheidenerem Rahmen als jener in Buchs-Regensdorf (AVO Petermoos; vgl. Jahresbericht 1977, Seite 11). Es wird — um bei der geläufigen Terminologie zu bleiben — je eine Sekundar- und eine Realklasse geführt, wobei Französisch und

Mathematik in Niveauekursen unterrichtet werden. Der Synodalvorstand unterstützte das Projekt, warnte aber mit Erfolg vor zusätzlichen Experimenten im Bereich des Zuteilungsverfahrens nach der sechsten Klasse. Ganz generell scheint es uns wesentlich, dass Versuchsklassen und Versuchsschulen nicht mit weiteren Experimenten, die mit dem Versuchsziel nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, belastet werden, da dies die Versuchsauswertung erschweren und die Organisation überlasten könnte.

7. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

Die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule gehört der Synode nicht an, doch steht ihr Lehrplan notwendigerweise in Zusammenhang mit dem Hauswirtschaftsunterricht an der Oberstufe der Volksschule. Aus diesem Grunde hatte der Synodalvorstand sich mit einem umfangreichen Bericht zur Reform dieser für die Mädchen bekanntlich obligatorischen Schule zu befassen. Es handelt sich dabei um ein sehr durchdachtes und umfassendes Konzept, durch dessen Realisierung die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule auf eine sehr viel breitere Basis gestellt würde. Aus der bisherigen auf die Ausbildung der künftigen Hausfrau und Mutter ausgerichteten Schule würde eine geschlechtsneutrale Bildungsstätte für all «jene Lernbereiche, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen».

Von Bedeutung ist weiter, dass dem Bericht zufolge auf der Oberstufe der Volksschule sowie in den unteren Klassen des Gymnasiums ein «hauswirtschaftliches Fundamentum» vermittelt werden sollte, auf welches der Unterricht in der Fortbildungsschule aufgebaut würde. Dies ist heute an der Sekundarschule und am Gymnasium nicht der Fall. Der Synodalvorstand wandte sich deutlich gegen einen allfälligen Versuch, über ein Fortbildungsschulgesetz die Einführung eines solchen «Fundamentum» vorwegzunehmen oder doch zu präjudizieren. Er wandte sich aber nicht gegen die Einführung eines massvollen hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Sekundarschule und am Gymnasium, freilich unter der Voraussetzung einer vernünftigen Lösung der stundenplantechnischen Probleme. Die Diskussion über diese und weitere damit in Zusammenhang stehende Fragen müsste von allen beteiligten Lehrergruppen gemeinsam geführt werden.

8. Universität

Numerus Clausus für den Zugang zur Hochschule (vgl. Jahresbericht 1977, Seite 13)

Als Folge des nach wie vor zunehmenden Andrangs zu den Hochschulen, der Ablehnung des eidgenössischen Hochschulförderungsgesetzes, der nach wie vor unbefriedigenden Verteilung der finanziellen Lasten des Universitätsbetriebes auf die Kantone und der auch vom Bundesgericht festgehaltenen Notwendigkeit klarer gesetzlicher Regelungen legte der Regierungsrat dem Synodalvorstand einen Gesetzesentwurf (formal eine Teilrevision des Unterrichtsgesetzes) vor, welcher die Einführung allfälliger Zulassungsbeschränkungen an der Hochschule regelt.

Der Synodalvorstand ist nach wie vor der Auffassung, die Einführung eines Numerus Clausus müsse nach Möglichkeit vermieden werden. Sollte sich ein solcher jedoch als unvermeidlich erweisen, so sind klare gesetzliche Grundlagen allfälliger Improvisation und Willkür vorzuziehen. Der Synodalvorstand unterstützt die Auffassung des Regierungsrates, dass bei der Verteilung der Studienplätze auf die Kantone deren finanzielle Leistungen an den Betrieb der Universität berücksichtigt werden sollten. Bei der Auswahl der Studienbewerber sollen im wesentlichen qualitative Kriterien, darunter das Maturitätszeugnis, massgebend sein. Der Ein-

bezug weiterer Faktoren wie etwa der Studienmotivation soll jedoch nicht ausgeschlossen sein. Ferner ersuchten wir darum, dass beim Erlass der Ausführungsbestimmungen Synodalvorstand und Mittelschullehrerschaft angehört werden sollten, da von denselben vor allem die Mittelschulen betroffen werden dürften.

Der Synodalvorstand wies ferner auf die wichtige Definition des Wohnsitzes eines Studienplatzbewerbers hin. Dabei muss sichergestellt werden, dass Maturanden aus den nördlichen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen, welche die Kantonsschule Schaffhausen besuchen, gegenüber den Absolventen zürcherischer Mittelschulen nicht benachteiligt werden. Ferner machte der Synodalvorstand auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Information aufmerksam.

9. Lehrerschaft

Ausbildung der Mittelschullehrer

Prosynode und Synode hatten 1972 einen Antrag zur Einsetzung einer erziehungsrätlichen Kommission zur Überprüfung und Neugestaltung der Mittelschullehrerbildung überwiesen. Der Erziehungsrat folgte diesem Antrag und setzte eine Kommission ein, die nun einen umfassenden, gründlichen, auf das wünschbare Optimum und nicht auf den Status quo ausgerichteten Bericht vorgelegt hat. Im Bestreben, eine möglichst repräsentative Stellungnahme abgeben zu können, lud der Synodalvorstand zusammen mit der Mittelschullehrerkonferenz des Kantons Zürich die Konvente der Mittelschulen zu einer internen Vernehmlassung ein. Auf Grund der eingegangenen zehn Konventsgutachten war es dem Synodalvorstand möglich, sich zu dem Bericht verbindlich zu äussern.

Der Synodalvorstand tritt für die Verbesserung der Mittelschullehrerbildung, vor allem im pädagogisch-didaktischen Bereich ein, wobei das Schwergewicht nicht zu sehr auf die Schaffung von Institutionen gelegt werden sollte. Diese Ausbildung soll weiterhin an der Universität erfolgen, sofern diese die Bedingungen, die an eine zeitgemässe Mittelschullehrerbildung gestellt werden müssen, erfüllt. Dabei sollen im pädagogisch-didaktischen Bereich auch Lehrkräfte, die an anderen Lehrerbildungsanstalten wirken, zum Einsatz kommen können. Die bisherigen fachwissenschaftlichen Anforderungen an den künftigen Mittelschullehrer sollen aufrechterhalten bleiben; auch der Erwerb des Doktorats sollte nicht künftigen Hochschullehrern vorbehalten sein. Die pädagogische Ausbildung muss praxisnah und praxisbezogen sein. Praktika sind begrüßenswert, doch ist die Belastbarkeit der Lehrer und Schüler durch Praktikanten nicht unbegrenzt. Die fachdidaktische Ausbildung muss ausgebaut werden. Es sollte auch vermehrt versucht werden, Brücken von der fachwissenschaftlichen zur fachdidaktischen Ausbildung zu schlagen, etwa in Lehrveranstaltungen, in welchen gezeigt würde, wie fachwissenschaftliche Erkenntnisse für den Unterricht fruchtbar gemacht werden können.

Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens ist im Gange. Wir hoffen, dass die weitere Arbeit zügig vorangetrieben werde.

10. Synodalvorstand

(vgl. Jahresbericht 1977, Seiten 14f.)

Der Synodalvorstand führte 1978 1 Kapitelspräsidentenkonferenz, 1 Versammlung der Prosynode, 1 Synodalversammlung, 2 Referenten- und 2 Abgeordnetenkonferenzen sowie 26 Vorstandssitzungen durch. Dazu kamen zahlreiche Delega-

tionen in Kommissionen und an Sitzungen und Veranstaltungen anderer Organisationen sowie Einzelbesprechungen. Recht viel Zeit erforderte zudem das Studium der Akten sowie die Administration.

Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Organen und Personen im Bereich des Erziehungswesens ist für den Synodalvorstand aus verschiedenen Gründen notwendig. Ein Dreiergremium kann schon aus Gründen der Arbeitsökonomie nicht «alles allein machen» oder gar die Rolle eines Schattenkabinetts im britischen Sinne zu spielen versuchen. Zudem ist es das Bestreben des Synodalvorstandes, mit den verschiedenen Lehrerorganisationen zusammenzuarbeiten, um zu möglichst breit abgestützten Vernehmlassungen und Eingaben an den Erziehungsrat zu gelangen. Wichtig und erfreulich gut sind die Beziehungen zur Erziehungsdirektion, deren Mitarbeiter die Bedeutung der Synode kennen und schätzen und daher für unsere Anliegen und Informationsbedürfnisse meist ein offenes Ohr haben. Die gleiche Feststellung gilt für die Mitglieder des Erziehungsrates, insbesondere die Lehrervertreter Prof. Frei und Seiler, sowie für den Erziehungsdirektor, Dr. Alfred Gilgen. Diese guten Beziehungen führen nun allerdings nicht dazu, dass Postulate und Anträge der Synode immer sogleich realisiert würden, einerseits, weil mitunter sachliche Differenzen bestehen, anderseits, weil auch die politischen Behörden dem Druck von Sachzwängen und politischen Gegebenheiten unterworfen sind. Desungeachtet sei an dieser Stelle dem Präsidenten und den Mitgliedern des Erziehungsrates sowie den Mitarbeitern der Erziehungsdirektion für ihre aufopfernde Tätigkeit im Dienste des Schulwesens herzlich gedankt.

Die guten Beziehungen zu den Konferenzen aller Stufen konnten aufrechterhalten und zum Teil intensiviert werden. Sehr eng und freundschaftlich ist auch unsere Verbindung zum Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins. Bei all dem ist festzuhalten, dass die Mitglieder des Synodalvorstandes diesen Organisationen so wenig zur Rechenschaft verpflichtet sind wie deren Vorstände dem Synodalvorstand. Jedes Mitglied des Synodalvorstandes hat vielmehr den Auftrag, die Interessen des gesamten Schulwesens nach besten Wissen und Gewissen zu wahren. Die Zusammenarbeit mit den privaten Lehrerorganisationen ist gerade dann fruchtbar, wenn sie auf der Respektierung der gegenseitigen Selbständigkeit beruht. Das ist heute im allgemeinen der Fall. Verpflichtend sind für den Synodalvorstand selbstverständlich die Beschlüsse der Abgeordneten der Kapitel, der Prosynode und der Synode.

Mein Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen, die sich an irgendeiner Stelle, sei es in einem Vorstand, in einer Kommission oder auch einfach in pflichtbewusster Berufserfüllung für unsere Schule und damit für unsere Schüler einsetzen. Ganz besonders danke ich meinen lieben Freunden im Synodalvorstand, nämlich dem Vizepräsidenten Josef Winkelmann, dem Aktuar Hans Müller sowie dessen uns als Sekretärin unterstützenden Gattin für ihre aufopfernde Mitarbeit und steten Einsatz.

Wie alles Irdische ist auch die Zürcher Schulsynode eine unvollkommene Einrichtung. Sie ist aber dennoch notwendig, wenn wir an der Idee einer wahrhaft demokratischen, von der Basis getragenen Schule festhalten wollen. Mit der Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen auf allen Stufen sowie dem Wohlwollen der Behörden werden die Verantwortlichen weiterhin alles tun, um das traditions- und aufgabenbefrachtete Synodalschiff weiterhin durch die pädagogischen Meere und schulpolitischen Klippen zu steuern.

Zürich im Januar 1979

Der Synodalpräsident
Dr. phil. Helmut Meyer